



Heimatverein 1964 e.V.

Mönchengladbach Dorthausen



Infos:

Vereinsatzung wurde im Sinne des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 23.01.2009 geändert und am 15.07.2009 im Vereinsregister VR 749 des Amtsgericht Mönchengladbach über unseren Notar hinterlegt.

Wichtigste Änderungen:

- Vereinszweckdarstellung steuerrechtlich Stichwort Gemeinnützigkeit
- Datenschutz bei Schießsport und Bastian
- Zweckverwendung bei möglicher Auflösung des Vereines hier ausschließlich für Erhalt St. Josefs Kapelle Dorthausen
- Internet und Heimatpost sowie einige redaktionelle Änderungen zur letzten Satzung vor 30 Jahren....

Neue Satzungen können beim Elisabeth Müller erhalten werden. Die Satzung wird zudem auf der Internetseite www.hv-dorthausen.de eingestellt.

Geschäftordnung des Heimatvereines wird ebenfalls überarbeitet werden. Vorstellung ggf. zur nächsten JHV 2011

Vereinsrecht

Haftungsbegrenzung im Sinne des § 31a BGB für Vereinsvorstände

Ehrenamtliche geschäftsführende Vorstände können nach der Änderung des Gesetzes (Paket zur Förderung des Ehrenamtes) nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben für evtl verursachter Schäden in Haftung gegenüber den Vereinsmitgliedern genommen werden. Früher war dies schon bei leichtester Fahrlässigkeit möglich. Dieses gilt jedoch nicht für Schäden dritter unbeteiligter. So tragen nun Vorstandsmitglieder neben ihrer Aufopferung ihrer persönlichen Freizeit nicht mehr das Risiko unter Umständen mit ihrem Privatvermögen auch bei leichtester Fahrlässigkeit zu haften.

Abstimmung bei Mitgliederversammlungen

Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung ist nur noch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden somit nicht mehr automatisch als nein Stimme gewertet. Somit wird die Mehrheit aufgrund der abgegebenen Stimmen berechnet. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden für die Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt, es sei denn eine Vereinsatzung lässt dies ausdrücklich zu.

Da in unserer Satzung nichts über die Abstimmung bei Mitgliederversammlungen steht und unsere Vereinsatzung im allgemeinen den §§ 21-54 BGB angeglichen ist gilt also das geschriebene Gesetz wie o.g.

Vereinbarung/Vertrag mit der Schützenkaiser gbR

Zur Durchführung des jährlichen Volks-/Heimatfest wird seitens des Heimatverein Dorthausen und der Schützenkaiser gbR rein vorsorglich ein Vertrag geschlossen in dem geregelt werden, wie z.B. die Aufteilung der Kosten und der organisatorische Ablauf geschlossen wird. Es existierten auch in der Vergangenheit mit den Zeltverleihern Schrammen bzw. Oellers solche Vereinbarungen. Hintergrund ist die Konstellation, dass der Geschäftsführer des Heimatvereines vertraglich gesehen nicht ohne weiteres zugleich Zeltwirt sein kann und die Mutter zudem noch 1. Kassiererin des Heimatvereines ist.

Dieses gilt als Vorsorge im Interesse von der Person Rolf Müller, seinem Geschäft als Zeltwirt und dem Aufgabe als Geschäftsführer im Heimatverein Dorthausen, sowie für den gesamten Hauptvorstand.

Ein Vertrag bietet dem Zeltwirt zudem eine gewisse Planungssicherheit. Ausarbeitungen und Entwürfe erfolgen beidseitig.

Schießsport

Hervorragender 1. Platz bei den Rundenwettkämpfen 2009 Luftgewehr aufgelegt. Mannschaft:

Ludwig Plänker als Mannschaftsführer, Renate Hackes, Michael von der Meulen, Christian Schleicher Gerd Stöbbe

Erneute Verschärfung des Waffenrechts zum Juli 2009:

Nach bekannter geltender Rechtslage § 8, 14 WaffG muss der Sportschütze sein waffenrechtliches Bedürfnis für den Erwerb und Besitz der erlaubnispflichtigen Schusswaffe glaubhaft machen. Um die Anzahl der Waffen von Sportschützen stärker vom Bedürfnis abhängig zu machen, wurden die Anforderungen für die Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses erweitert. Training und regelmäßige Wettkampfteilnahme sind zwingende Voraussetzung für das Bedürfnis.

Die Behörde kann nun unregelmäßig und unangekündigt Kontrollen durchführen ob die Voraussetzung einer erteilten Erlaubnis noch vorliegen. Die Altersgrenzen für die Sportschützen wurden angepasst. Es wird bundesweit bis 31.12.2012 ein nationales Waffenregister eingeführt. Hierzu schreibt die Behörde, hier das PP MG alle gemeldeten Sportschützen an. Lagerung und Aufbewahrung von Waffen und Munition wurde gesetzlich verschärft.

Der Verein bzw. der geschäftsführende Vorstand hat eine zwingende Mitwirkungs- und Kontrollpflicht. Alle waffenrechtlichen Vorschriften und deren strikte Einhaltung wurden auf den Abteilungsleiter und Schießmeister Schießsport Gerd Stöbbe delegiert. Trotz allem ist der Hauptvorstand weiter verpflichtet mindestens 1-2 x jährlich Trainingsbücher/Schießbücher seitens der Sportschützen zu überprüfen. Einige Vereinsmitglieder wurden seitens des Vorstandes mit Fristbindung angeschrieben ob weiterhin ein Bedürfnis als Sportschütze vorliegt. Das Fehlen dieses Bedürfnisses wurde einigen Mitgliedern wegen der nicht Teilnahme an den Trainingseinheiten unter der Aufsicht unseres Schießmeisters Gerd Stöbbe unterstellt. Dieses hatte leider für einige Mitglieder weitreichende Konsequenzen. Ausnahmeregelungen werden seitens des Vorstandes des HV Dorthausen nicht im geringsten toleriert und führen nach Rücksprache mit Gerd Stöbbe sofort zum Ausschluss!

Christian Storms

1. Schriftführer